Das
Universitätsstudium des Volksschullehrers
als Maturus und Immaturus

Zugleich ein praktischer Ratgeber für die Vorbereitung auf die Reifeprüfung an einer neunstufigen höheren Lehranstalt

Nebst einem Anhange:

Das Studium auf der Handelshochschule

In Verbindung mit mehreren seminarisch-akademisch gebildeten Freunden herausgegeben

von **Wilhelm Rieken**

Motto: Quidquid agis,
prudenter agas
et respice finem!

Langensalza 1910
Julius Beltz, Verlagsbuchhändler und Hofbuchdrucker

Anhang.

Das Studium auf der Handelshochschule

bezw. auf der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt a. M.

1. Allgemeine Bemerkungen.

Lehrer, die sich ihrer Weiterbildung behufs späterer Anstellung als Lehrer im Hauptamte an einer Handels- oder Fortbildungsschule widmen wollen, finden außer an der Universität Jena, worüber wir bereits im ersten Teile dieses Buches berichteten, an den Handelshochschulen sowie an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt am Main treffliche Gelegenheit zu ihrer Ausbildung.

Gegenwärtig gibt es in Deutschland außer der Frankfurter Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften, die neben weitergehenden Aufgaben zunächst auch alle Aufgaben einer Handelshochschule erfüllen soll, fünf Handelshochschulen: Aachen, Berlin, Köln, Leipzig und Mannheim. Die älteste von diesen ist die Leipziger Handelshochschule, die Ostern 1898 eröffnet wurde. Darnach entstanden im Herbst 1898 die zu Aachen, Ostern 1901 die zu Köln, Herbst 1901 die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt am Main, im Oktober 1906 die Handelshochschule zu Berlin und Ostern 1908 die zu Mannheim.

„Die 5 bestehenden Handelshochschulen stimmen darin überein, daß sie genau wie die deutschen Universitäten die unbedingte Lehr- und Lernfreiheit zur Grundlage ihrer gesamten Einrichtungen gemacht haben. Ebenso beruht wie bei den Universitäten der Schwerpunkt auf der wissenschaftlichen Schulung des Denkens und selbständigem Arbeiten, wenn auch kaufmännische und seminaristische Übungen einen großen Raum einnehmen. Im übrigen haben sie in ihren Organisationen manche Unterschiede." (Prof. Raydt).

Die Leipziger Handelshochschule hängt zwar mit der dortigen Universität insofern zusammen, als die Studierenden der Handelshoch-

ſchule die meiſten wiſſenſchaftlichen Vorleſungen, wie Nationalökonomie, Handels- und Wechſelrecht, Wirtſchaftsgeographie u. dergl. an der Univerſität hören; dennoch iſt ſie aber eine ſelbſtändige Anſtalt, die ihre eigenen Gebäude hat und dem Königlichen Miniſterium des Innern in Dresden unterſteht.

Die Handelshochſchule zu Aachen gliedert ſich dagegen vollſtändig an die dortige Techniſche Hochſchule an, und die Studierenden der Handelswiſſenſchaften gelten als Glieder der Techniſchen Hochſchule. Für die Aufnahme als Studierender der Handelswiſſenſchaften ſind auch die allgemein üblichen Beſtimmungen für die Aufnahme zum Studium an den Techniſchen Hochſchulen maßgebend, nach welchen in der Regel der Nachweis der erworbenen Maturität erbracht werden muß und nur ausnahmsweiſe auch Studierende mit Primareife aufgenommen werden können. Infolgedeſſen iſt die Frequenz dieſer Handelshochſchule im Gegenſatz zu der der anderen Handelshochſchulen und der Frankfurter Akademie für Sozial- und Handelswiſſenſchaften nur eine geringe bisher geweſen und kommt für Volksſchullehrer dieſe Handelshochſchule nicht in Betracht.

Die Handelshochſchule in Köln iſt eine ſtädtiſche Anſtalt. Ebenfalls wird auch die Akademie für Sozial- und Handelswiſſenſchaften zu Frankfurt am Main aus eigener Kraft von der Stadt unterhalten, während die Berliner Handelshochſchule eine Einrichtung der Korporation der Kaufmannſchaft von Berlin iſt. Dieſe Anſtalten ſind alle drei den Miniſterien für geiſtliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und für Handel und Gewerbe unterſtellt.

Auch die Handelshochſchule in Mannheim, die ſich aus den von der Stadtgemeinde Mannheim mit Unterſtützung der dortigen Handelskammer früher unterhaltenen Handelshochſchulkurſen entwickelt hat, iſt eine ſtädtiſche Anſtalt. Außer den ihr von der Handelskammer zufließenden Unterſtützungen genießt ſie aber auch Staatsbeiträge und iſt dem Großherzoglichen Unterrichtsminiſterium in Karlsruhe unterſtellt. Studierende der Univerſität Heidelberg ſind ohne weiteres auch zum Beſuche der unterrichtlichen Veranſtaltungen der Handelshochſchule in Mannheim berechtigt, und ebenſo können umgekehrt auch die Studierenden der Handelshochſchule Vorleſungen der Univerſität Heidelberg als Hoſpitanten beſuchen.

Zweck der Handelshochſchulen bezw. der Akademie für Sozial-

und Handelswiſſenſchaften zu Frankfurt am Main iſt, die für den kaufmänniſchen Beruf nötigen und nützlichen Wiſſenſchaften durch Lehre und Forſchung zu pflegen. Insbeſondere iſt es ihre Aufgabe:

1. jungen Kaufleuten, unter ſteter Berückſichtigung der praktiſchen Verhältniſſe, eine vertiefte allgemeine und kaufmänniſche Bildung zu vermitteln,
2. Perſonen, welche ſich zu Lehrern an Handelsſchulen (bezw. Gewerbe- oder Fortbildungsſchulen) ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erlangung der erforderlichen theoretiſchen und praktiſchen Fachkenntniſſe zu geben,
3. praktiſchen Kaufleuten und Angehörigen verwandter Berufe die Möglichkeit zu gewähren, ſich in einzelnen Zweigen des kaufmänniſchen Wiſſens auszubilden,
4. Juſtiz-, Verwaltungs-, Konſulats-, Handelskammer-Beamten uſw. Gelegenheit zur Erwerbung kaufmänniſcher und handelswiſſenſchaftlicher Fachkenntniſſe zu bieten.

Die Akademie für Sozial- und Handelswiſſenſchaften in Frankfurt am Main geht, wie ſchon ihr Name andeutet, über den Rahmen einer Handelshochſchule hinaus, indem in ihr auch die Sozialwiſſenſchaften beſondere Pflege finden. Außerdem ſollen an dieſer Akademie Studierende und Lehrer der neueren Sprachen Gelegenheit zu praktiſcher und wiſſenſchaftlicher Förderung finden. Ebenſo ſind auch an der Handelshochſchule in Köln neuſprachliche Seminare eingerichtet, welche nach dem vom Studiendirektor Profeſſor Dr. Eckert erſtatteten Bericht über das Studienjahr 1908 die Aufgabe haben, „den wiſſenſchaftlichen Bedürfniſſen der neuſprachlichen Lehrer und Lehrerinnen an höheren Schulen von Rheinland und Weſtfalen entgegenzukommen, ſowie ihnen Gelegenheit zu geben, im praktiſchen Gebrauche der lebenden Sprachen ſich weiterzubilden und in Übung zu bleiben".

Auch die Königliche Akademie zu Poſen hat ſich, wie aus dem Verzeichnis der Vorleſungen für das Winterſemeſter 1909/10 hervorgeht, neben anderen Aufgaben jetzt auch die geſtellt, der Ausbildung von Handelslehrern ſowie von „Lehrern der Bürgerkunde" zu dienen, und es ſind nach dieſem Verzeichniſſe als Diplomprüfungen neben einer kaufmänniſchen Prüfung auch eine Handelslehrerprüfung und eine Staatswiſſenſchaftliche Prüfung (für Kommunalverwaltungs-

beamte, Offiziere in Verwaltungsstellen, Techniker, Beamte von Wirtschafts- und Berufsgenossenschaften, Lehrer der Bürgerkunde) geplant. Doch sind die betreffenden Prüfungsordnungen nach einer vom Sekretariate der Akademie erteilten Auskunft bei Drucklegung dieses Buches noch nicht veröffentlicht.

Wie bei den deutschen Universitäten so werden auch die Studierenden an den Handelshochschulen meistens in einem feierlichen Akte als Glieder derselben aufgenommen: „immatrikuliert".

Zur Immatrikulation als Studierende werden in Berlin, Frankfurt am Main, Köln, Leipzig und Mannheim zugelassen:

1. Abiturienten der höheren neunjährigen deutschen Lehranstalten und solcher Lehranstalten, deren oberste Klasse der Ober-Prima der vorgenannten Anstalten entspricht,
2. Kaufleute, welche die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst erworben und die Lehrzeit beendet haben, und
3. akademische und solche seminaristisch gebildete Lehrer und Lehrerinnen, welche die zweite Lehramtsprüfung bestanden haben.

Die Immatrikulationsgebühr und die zu zahlenden Studiengelder sind an den einzelnen Hochschulen verschieden. In Berlin beträgt erstere 30 M., in Köln und Mannheim 20 M. Die Studienhonorare für die einzelnen Vorlesungen werden in Frankfurt am Main und in Leipzig nach den an den deutschen Universitäten üblichen Sätzen mit 5 M. für die Wochenstunde im Semester berechnet. In Berlin, Köln und Mannheim wird dagegen ein Gesamtstudiengeld für das Semester erhoben. Dasselbe beträgt in Berlin und Köln 125 M. für Inländer und 250 M. für Ausländer und in Mannheim 120 M. bezw. 180 M. Für die praktischen Übungen im physikalischen und chemischen Laboratorium ist außerdem eine Sondergebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt pro Semester in Köln 25 M., in Berlin 100 M. für das große, 40 M. für das mittlere (5 bis 6stündige) und 20 M. für das kleine (2 bis 3stündige) Praktikum. In Frankfurt am Main ist ein besonderes Honorar von 40 M. für das kleine und von 160 M. für das große chemische Praktikum festgesetzt.

Die Ferien an den Handelshochschulen fallen mit den Ferien der Universitäten zusammen.

Der Lehrplan der Handelshochschulen umfaßt folgende Hauptabteilungen:

1. Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft, mit besonderer Berücksichtigung des Bank-, Börsen-, Geld- und Kreditwesens, des Genossenschaftswesens, des Verkehrswesens, der Handels-, Gewerbe-, Agrar-, Kolonial- und Sozialpolitik, der Statistik und des Versicherungswesens; Handelsgeschichte, Wirtschaftsgeographie.
2. Rechtslehre: Grundzüge des bürgerlichen Rechts, Handels-, Wechsel- und Seerecht, Versicherungsrecht; soziale Gesetzgebung, gewerblicher Rechtsschutz (Patent-, Muster- und Markenschutz usw.), Grundzüge der Rechtsverfolgung, insbesondere im internationalen Verkehr, Staats-, Verwaltungs-, Völkerrecht, Strafrecht;
3. Warenkunde, Physik, Chemie, mechanische und chemische Technologie, gewerbliche Gesundheitslehre;
4. Handelswissenschaften und kaufmännische Übungen: Handelsbetriebslehre, Buchführung mit allen Unterarten, kaufmännische und politische Arithmetik, Korrespondenz und Kontorarbeiten, Technik der Börsengeschäfte und Effektenkunde, Bilanzlehre, Buchhaltung der Fabrikbetriebe, Verlagstechnik;
5. Sprachen: Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Russisch, Holländisch, Dänisch (und Norwegisch), Japanisch und Chinesisch;
6. Methodik des kaufmännischen Unterrichts;
7. allgemeine Geisteswissenschaften: Geschichte, Kunstgeschichte, Literaturgeschichte, Philosophie.

Ferner ist auch Gelegenheit geboten, sich in den kaufmännischen Fertigkeiten, wie Stenographie, Maschinenschreiben und Schönschreiben auszubilden oder zu vervollkommnen.

Der Unterricht wird erteilt in Form von Vorlesungen, Übungen, Repetitorien, Besuchen von Verkehrseinrichtungen, kommerziellen und industriellen Anlagen. Kandidaten des Handelslehramts wird auch Gelegenheit zu praktischem Unterricht und Übungen geboten.

Der Weg des Studiums wird den Studierenden an einzelnen Handelshochschulen dadurch erleichtert, daß ihnen Studienpläne eingehändigt werden, nach welchen die Studien von vornherein zweckmäßig eingerichtet werden können. Dieselben enthalten natürlich wegen der verschiedenartigen Vorbildung nur allgemeine Winke. Zur

näheren Informierung über das Studium teilen wir nachſtehend die von dem Profeſſoren-Kollegium der Berliner Handelshochſchule aufgeſtellten Ratſchläge für die Entwerfung eines Studienplanes mit.

Als Studienzeit werden in der Regel vier bezw. fünf Semeſter angenommen. Um das Studium in dieſer Friſt bei dem überreichen und vielgeſtaltigen Stoffe zu einem befriedigenden Abſchluß bringen zu können, iſt denjenigen, die die Abſicht hegen, ſich dieſem Studium zu widmen, dringend zu raten, ſich bereits vor Beginn des Hochſchulſtudiums möglichſt mit einigen der Hauptdiſziplinen etwas näher vertraut zu machen. In welcher Weiſe dies geſchehen kann, hat der Herausgeber dieſes Buches in einer in der Hofbuchdruckerei von Julius Beltz in Langenſalza erſchienenen Broſchüre: „Praktiſche Winke für die Vorbereitung auf das Lehramt an Fortbildungsſchulen“ dargelegt, in welcher auch für die wichtigſten Studienzweige die Bücher angegeben ſind, die meiſtens dem Studium an den Handelshochſchulen zugrunde gelegt werden.

Um auch mit den Prüfungsanforderungen bekannt zu machen, teilen wir anſchließend die Prüfungsordnung der Berliner Handelshochſchule mit. Mit dieſer ſtimmen im weſentlichen auch die der anderen Handelshochſchulen überein. Etwaige Abweichungen fügen wir in Anmerkungen an.

2. Prüfungsordnung für die Handelslehrerprüfung an der Handelshochſchule zu Berlin.

Vom 3. März 1907.

(Nebſt den abweichenden Beſtimmungen der Prüfungsordnungen der übrigen Handelshochſchulen und der Akademie für Sozial- und Handelswiſſenſchaften zu Frankfurt a. M.)

§ 1. Prüfungskommiſſion.

Die Prüfungskommiſſion beſteht aus:

1. einem von dem Miniſter für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu ernennenden Vertreter der Königlichen Staatsregierung als Vorſitzenden,

2. dem Vorſitzenden des Großen Rats (Kuratoriums) der Handelshochſchule,

3. sämtlichen hauptamtlichen Dozenten der Handelshochschule,

4. denjenigen nebenamtlichen Dozenten, Privatdozenten und Lektoren, die der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt. Die Bestimmung erfolgt auf ein Jahr im voraus.

Eine abweichende Zusammensetzung der Prüfungskommission ist mit Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe zulässig.

§ 2. Tätigkeit der Prüfungskommission und ihres Vorsitzenden.

Eine Geschäftsordnung regelt die Tätigkeit der Prüfungskommission und besonders die Zuziehung der Mitglieder der Prüfungskommission zu den einzelnen Prüfungen sowie die Vertretung des Vorsitzenden in Behinderungsfällen.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die Geschäfte der Prüfungskommission zu leiten.

Er hat die Mitglieder vor dem Beginn einer jeden Prüfung zu einer Sitzung zu berufen, in der das für die Prüfung Nötige geregelt wird und insbesondere die Aufgaben für die schriftliche Prüfung festgestellt werden.

Nach Schluß der Prüfung tritt die Prüfungskommission zu einer Sitzung zusammen, um für jeden Kandidaten das Gesamturteil festzustellen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 3. Bedingungen für die Zulassung.

Die Meldung zur Prüfung muß schriftlich bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission erfolgen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein von dem Kandidaten selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf,

2. bei Lehrern die Zeugnisse über die bestandenen Schulamtsprüfungen,

3. bei Nichtlehrern die Schulzeugnisse und kaufmännischen Zeugnisse, aus denen hervorgeht, daß der Kandidat, sofern er Abiturent, einer neunklassigen höheren Lehranstalt ist, mindestens ein Jahr, und im übrigen mit Einschluß der Lehrzeit mindestens 5 Jahre kaufmännisch tätig gewesen ist,

4. der Nachweis eines mindeſtens fünfſemeſtrigen Studiums an einer deutſchen Hochſchule, von dem der Kandidat mindeſtens zwei Semeſter an der Handelshochſchule ſtudiert haben muß, bei er die Prüfung abzulegen wünſcht,

5. die beglaubigten Verzeichniſſe der beſuchten Vorleſungen und Übungen ſowie der Nachweis der Beteiligung am pädagogiſch-didaktiſchen Seminar und am Unterrichten in der kaufmänniſchen Fortbildungsſchule.

Anmerkungen: 1. Vergl. Prüfungsordnung der Leipziger Handelshochſchule § 12: „Die Kandidaten, welche die Wahlfähigkeitsprüfung — d. i. die zweite Lehrerprüfung — beſtanden haben, können die Prüfung ſchon am Anfang des fünften Semeſters ablegen. Die übrigen Studierenden werdens erſt früheſtens am Anfang des ſiebenten Semeſters ihres Studiums zugelaſſen. Von dieſen ſechs Semeſtern können zwei auf anderen deutſchen Hochſchulen zugebracht ſein.

Alle Kandidaten müſſen nachweiſen, daß ſie ſich an den kaufmänniſchen Übungen der Handelshochſchule beteiligt haben."

2. Ebenſo wie die Berliner verlangen auch die Prüfungsordnungen der Kölner und der Mannheimer Handelshochſchule den Nachweis eines mindeſtens fünfſemeſtrigen Studiums und machen dabei keinen Unterſchied zwiſchen Lehrern und Nichtlehrern, während an der Akademie für Sozial- und Handelswiſſenſchaften in Frankfurt am Main der Nachweis von mindeſtens vier Semeſtern, bei Nichtlehrern von ſechs Semeſtern Hochſchulbildung zu erbringen iſt. An der Königlichen Akademie in Poſen ſoll nach der „Satzung der Königlichen Akademie" jeder, der die Akademie vier Semeſter hindurch beſucht hat, berechtigt ſein, ſich den Diplomprüfungen — dazu gehört auch die Handelslehrerprüfung — zu unterziehen.

§ 4. Gegenſtände der Prüfung.

Prüfungsgegenſtände ſind:

Handelswiſſenſchaften (Buchhaltung, kaufmänniſches Rechnen und Handelsbetriebslehre),

Volkswirtſchaftslehre, einſchließlich Finanzwiſſenſchaft,

Rechtslehre, insbeſondere die für den Handel wichtigen Rechtsgebiete,

Handelsgeographie,
Englisch oder Französisch.

Die Prüfuug zerfällt in einen schriftlichen Teil unter Klausur und einen mündlichen Teil.

Anmerkungen: 1. Die Prüfungsordnung der Handelshochschule zu Leipzig schreibt in § 14 folgende obligatorische Prüfungsgegenstände vor: Höheres kaufmännisches Rechnen, Buchhaltuug, deutsche Handelskorrespondenz und Kontorarbeiten, Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft, Handels- und Wechselrecht, Grundzüge der Wirtschaftsgeographie, Grundzüge der Handelsgeschichte.

Ferner haben die Kandidaten sich einer Vorprüfung im Französischen und Englischen zu unterziehen, sofern die ihre Zulassung bedingenden Zeugnisse nicht genügende Kenntnisse in der französchen und englischen Sprache bestätigen. „Die Prüfung besteht in einer unter Klausur innerhalb zweier Stunden für jedes Fach anzufertigenden Arbeit und einer mündlichen Prüfung, in welcher der Kandidat eine befriedigende Aussprache und Verständnis eines leichten modernen Schriftstellers durch Lektüre und Konversation zu zeigen hat. Es wird hierbei auf jeden Kandidaten ungefähr eine Viertelstunde für jede Sprache gerechnet."

2. Die „Ordnung für die Handelslehrereprüfung" an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt am Main führt folgende Prüfungsgegenstände auf: Theoretische und praktische National-Ökonomie, Finanzwissenschaft; Grundzüge des Privat- und öffentlichen Rechts mit besonderer Berücksichtigung des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts; Handelstechnik (Rechnen, Buchhaltung, Wechsellehre, Kontorarbeiten, Korrespondenz); Handelsgeographie (einschließlich Warenkunde); Englisch oder Französisch nach Wahl des Bewerbers.

3. „Prüfungsordnung für Handelslehrer der Städtischen Handelshochschule zu Köln". § 4: Prüfungsgegenstände sind: Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft; Rechtslehre, insbesondere Handels- und Wechselrecht; Handelstechnik (kaufmännische Betriebslehre, Buchführung, Verkehrstechnik); Handelsgeographie, Englisch oder Französisch.

4. Nach § 6 der „Prüfungsordnung für die Handelslehrerprüfung an der Handelshochschule zu Mannheim sind folgende Prüfungsgegenstände vorgeschrieben: Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft, Rechtslehre, insbesondere Handels- und Wechselrecht, Handelswissenschaften (Buchhaltung, kaufmännisches Rechnen, Korrespondenz, Kontorarbeiten und Handelsbetriebslehre), Wirtschaftsgeographie, eine Fremdsprache (Englisch oder Französisch), Lehrvortrag und Methodik.

§ 5. Schriftliche Prüfung.

Die schriftliche Prüfung umfaßt vier Klausurarbeiten, und zwar:

1. in den Handelswissenschaften (Buchhaltung, kaufmännisches Rechnen und Handelsbetriebslehre),
2. in der Volkwirtschaftslehre,
3. in einer Fremdsprache,
4. wahlweise in der Rechtslehre oder der Handelsgeographie.

Für die Klausurarbeit in der Fremdsprache sind nicht mehr als zwei Stunden, für die übrigen Klausurarbeiten nicht mehr als je vier Stunden anzusetzen.

Wer zwei Klausurarbeiten „ungenügend" leistet, wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen.

Anmerkungen: Der diesbezügliche § der Prüfungsordnung der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt am Main lautet: „Die schriftliche Prüfung umfaßt drei Klausurarbeiten und zwar: 1. in der Nationalökonomie (einschließlich Finanzwissenschaft), 2. in der Handelstechnik, 3. wahlweise in der Rechtslehre oder Handelsgeographie (einschließlich der Warenkunde). Wählt der Kandidat die Rechtslehre, so werden ihm zwei Themata gestellt, zwischen denen er wählen darf: eines aus dem Handels-, Wechsel-, Konkursrecht und eines aus dem öffentlichen Recht (Staats-, Verwaltungsrecht)."

2. In der Kölner Handelslehrerprüfungsordnung lauten die betreffenden Bestimmungen wie folgt: Die schriftliche Prüfung umfaßt vier Klausurarbeiten und zwar: 1. in der Handelstechnik, 2. in der Volkswirtschaftslehre, 3. nach Wahl des Kandidaten in der Rechtslehre oder Handelsgeographie (einschließlich Warenkunde), 4. in einer Fremdsprache.

3. § 7 der Prüfungsordnung für die Handelslehrerprüfung in

Mannheim bestimmt: „Die schriftliche Prüfung umfaßt vier Klausurarbeiten und zwar: 1. in den Handelswissenschaften (Buchhaltung, kaufmännisches Rechnen, Korrespondenz, Kontorarbeiten und Handelsbetriebslehre, 2. in der Volkswirtschaftslehre, 3. in einer Fremdsprache (Englisch oder Französisch), 4. wahlweise in der Rechtslehre oder Wirtschaftsgeographie.

4. Die betreffenden Bestimmungen in der „Ordnung für die Handelslehrerprüfung der Handelshochschule" zu Leipzig lauten:

„§ 15. Form der Prüfung. Die Prüfung besteht aus drei Teilen, einer häuslichen Arbeit, drei Klausurarbeiten und einer mündlichen Prüfung.

Für die in sechs Wochen anzufertigende häusliche Arbeit wird von der Prüfungskommission ein Thema aus der Volkswirtschaftslehre oder dem Handels- und Wechselrecht oder der Handelsgeschichte oder der Wirtschaftsgeographie gestellt. Die Arbeit soll ungefähr den Umfang eines Druckbogens haben. Bei der Ablieferung sind die benutzten Hilfsmittel anzugeben mit der schriftlichen Versicherung, daß keine weiteren benutzt worden sind. Stellt sich die Unvollständigkeit dieser Angabe nachträglich heraus, so kann nach Befinden der Prüfungskommission das bereits erteilte Zeugnis für unglütig erklärt werden.

Auf Grund des ungenügenden Ausfalls der häuslichen Arbeit kann der Kandidat von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

Für die in vier Stunden für jedes Fach anzufertigenden Klausurarbeiten werden von der Prüfungskommission Themata aus den unter 1 bis 3 des § 14 (s. S. 264 Anmerkung 1.) genannten Fächern gestellt. Fallen zwei von diesen Arbeiten ungenügend aus oder ist eine von diesen Arbeiten ungenügend, während die beiden anderen nur mit ausreichend zensirt sind, so wird der Kandidat zu der mündlichen Prüfung nicht zugelassen.

§ 6. Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Fächer:

1. Handelswissenschaften (Buchhaltung, kaufmännisches Rechnen, Handelsbetriebslehre),

2. Volkswirtschaftslehre, einschließlich Finanzwissenschaft mit be-

ſonderer Berückſichtigung des Geld-, Bank- und Börſenweſens, der Handels-, Verkehrs- und Sozialpolitik,

3. Grundzüge des privaten und öffentlichen Rechts mit beſonderer Berückſichtigung der für den Handel wichtigen Rechtsgebiete,

4. engliſche oder franzöſiſche Sprache,

5. Grundzüge der Handelsgeographie.

In der mündlichen Prüfung finden die Zeugniſſe über die Tätigkeit der Kandidaten in den Seminaren und Inſtituten der Hochſchule, inſonderheit auch das Zeugnis des Leiters des pädagogiſch-didaktiſchen Seminars über ihre Lehrbefähigung Berückſichtigung. Die Prüfungskommiſſion kann die Abhaltung einer Probelektion verlangen. Das Thema, das nach Wahl des Kandidaten aus dem Gebiete der Handelswiſſenſchaften oder der Handelsgeographie zu entnehmen iſt, wird von der Prüfungskommiſſion beſtimmt und 24 Stunden vorher bekannt gegeben. Sechs Kandidaten können gleichzeitig geprüft werden.

Anmerkungen: 1. Ordnung für die Handelslehrerprüfung an der Frankfurter Akademie: § 6. „Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Fächer: 1. Theoretiſche und praktiſche Nationalökonomie mit beſonderer Berückſichtigung des Geld-, Kredit-, Bank- und Börſenweſens, der Handels-, Verkehrs- und Sozialpolitik; Finanzwiſſenſchaft; 2. Grundzüge des Privat- und öffentlichen Rechts mit beſonderer Berückſichtigung des Handels-, Wechſel- und Konkursrechts; 3. Handelstechnik (Rechnen, Buchhaltung, Wechſellehre, Kontorarbeiten, Korreſpondenz); 4. eine Fremdſprache (Leſen eines dem Bewerber vorgelegten engliſchen oder franzöſiſchen Textes und freie geſprächsweiſe Wiedergabe des Geleſenen in der Fremdſprache); 5. Grundzüge der Handelsgeographie (einſchließlich Warenkunde).

Mehrere Kandidaten können gleichzeitig geprüft werden.

§ 7. Probelektion. Nach beſtandener Prüfung hat der Kandidat eine Probelektion aus dem Gebiete der Handelstechnik oder Handelsgeographie zu halten. Das Thema dazu wird von der Prüfungskommiſſion beſtimmt und 24 Stunden vorher bekannt gegeben.

Die Kandidaten können in ihrer Meldung angeben, in welchem Fache beziehentlich in welchem Teile der Handelstechnik ſie die Probelektion zu halten wünſchen.

An die Probelektion ſchließt ſich ein Kolloquium über Fragen des Unterrichts.

Die Leiſtungen in Probelektion und Kolloquium werden im Zeugnis beſprochen."

2. Prüfungsordnung der Kölner Handelshochſchule: § 6. „Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Fächer: 1. Volkswirtſchaftslehre einſchließlich Finanzwiſſenſchaft mit beſonderer Berückſichtigung des Geld-, Bank- und Börſenweſens, der Handels-, Verkehrs- und Sozialpolitik; 2. Grundzüge des privaten und öffentlichen Rechts mit beſonderer Berückſichtigung des Handels- und Wechſelrechts; 3. Handelstechnik (kaufmänniſche Betriebslehre, Buchführung, Verkehrstechnik); 4. nach Wahl des Kandidaten engliſche oder franzöſiſche Sprache; 5. Grundzüge der Handelsgeographie (einſchließlich Warenkunde.)

Sechs Kandidaten können gleichzeitig geprüft werden.

Bei der Geſamtbeurteilung finden die Zeugniſſe über die Tätigkeit der Kandidaten in den Seminaren und Inſtituten der Hochſchule, inſonderheit auch das Zeugnis des Leiters des pädagogiſch-didaktiſchen Seminars über ihre Lehrbefähigung Berückſichtiguug.

§ 7. Die Prüfungskommiſſion kann die Abhaltung einer Probelektion verlangen. Das Thema, das nach Wahl des Kandidaten aus dem Gebiete der Volkswirtſchaftslehre, der Handelstechnik, der Rechtslehre oder der Handelsgeographie zu entnehmen iſt, wird von der Prüfungskommiſſion beſtimmt und 24 Stunden vorher bekannt gegeben."

3. Prüfungsordnung der Handelshochſchule zu Leipzig: § 15. „Mündlich wird in allen obligatoriſchen Fächern geprüft (ſ. S. 264 Anmerkung). Es können mehrere, aber höchſtens ſechs Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. Die Geſamtdauer der mündlichen Prüfung in den obligatoriſchen Fächern ſoll in der Regel nicht über $3^1/_2$ Stunden betragen.

§ 16. Probelektion. Nach beſtandener Prüfung haben die Kandidaten eine Probelektion an der Öffentlichen Handelslehranſtalt abzuhalten. Das Thema dazu wird von der Prüfungskommiſſion beſtimmt und 24 Stunden vorher bekannt gegeben. Die Kandidaten können in ihrer Meldung angeben, in welchem Fache ſie die Probelektion zu halten wünſchen. An die Probelektion ſchließt ſich eine mündliche Prüfung über didaktiſche und pädagogiſche Stoffe."

4. Prüfungsordnung der Handelshochſchule zu Mannheim: § 8.

„Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Fächer: 1. Volkswirtschaftslehre, einschließlich Finanzwissenschaft, mit besonderer Berücksichtigung des Geld-, Bank- und Börsenwesens, der Handels-, Verkehrs- und Sozialpolitik; 2. Grundzüge des privaten und öffentlichen Rechts mit besonderer Berücksichtigung des Handels- und Wechselrechts. 3. Handelswissenschaften (Buchhaltung, kaufmännisches Rechnen, Kontorarbeiten, Korrespondenz, Handelsbetriebslehre); 4. englische oder französische Sprache; 5. Grundzüge der Wirtschaftsgeographie.

Die Gegenstände, auf welche die schriftliche Prüfung sich nicht erstreckt, sollen in der mündlichen Prüfung besonders berücksichtigt werden

Vier Kandidaten können gleichzeitig geprüft werden.

§ 9. Anschließend an die mündliche Prüfung hat der Kandidat eine Probelektion zu halten. Das Thema dazu wird von der Prüfungskommission bestimmt und 24 Stunden vorher bekannt gegeben.

Die Kandidaten können in ihrer Meldung angeben, in welchem Fache sie die Probelektion zu halten wünschen.

Der Probelektion folgt eine Besprechung über Fragen des Unterrichts."

§ 7. Freiwillige Prüfungsfächer.

Die Prüfungen können auf Wunsch der Kandidaten auf regelmäßig an der Handelshochschule gelehrte Fächer, die nicht als Prüfungsgegenstände vorgeschrieben sind, ausgedehnt werden. Über Art und Umfang dieser fakultativen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission.

§ 8. Urteile.

Das Urteil für das einzelne Fach wird von dem Prüfenden unter Beifügung seiner Unterschrift erteilt.

Die folgenden Urteile sind zulässig:

Mit Auszeichnung,
Gut,
Genügend,
Ungenügend.

Die Urteile über die Klausurarbeiten müssen besonders angegeben werden.

Als nicht bestanden gilt die Prüfung, wenn in zwei Einzelfächern das Urteil „Ungenügend" erteilt worden und nicht durch ander-

weitige gute Urteile ein Ausgleich eingetreten ist. Wie weit ein solcher Ausgleich anzunehmen ist, entscheidet die Prüfungskommission durch Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Erscheint der Kandidat in dem Prüfungstermin nicht oder tritt er während der schriftlichen oder mündlichen Prüfung zurück, ohne daß ihm ein Entschuldigungsgrund zur Seite steht, der von der Prüfungskommission als ausreichend erachtet wird, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 9. Zeugnis.

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgefertigt.

Das Zeugnis muß die Prüfungsfächer und die darin erzielten Einzelurteile sowie das Gesamturteil enthalten.

Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden und sämtlichen beteiligten Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 10. Wiederholung der Prüfung.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach einem Semester wiederholt werden.

Die Prüfungskommission ist berechtigt, von den Fächern, in denen die Prüfung mit „Gut" bestanden ist, bei der Wiederholung der Prüfung zu entbinden.

Die Wiederholung der Prüfung ist nur einmal gestattet.

§. 11. Ergänzungsprüfung.

Prüflingen, die die Prüfung bestanden haben, ist gestattet, in einzelnen Fächern eine Ergänzungsprüfung abzulegen.

Über die Zulassung zur Ergänzungsprüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem Rektor (Studiendirektor).

§ 12. Hilfsmittel.

Dem Kandidaten ist vor der Prüfung mitzuteilen, welcher Hilfsmittel er sich bei den Prüfungsarbeiten bedienen darf, und daß die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel die Ausschließung unter Verfall der Gebühren zur Folge hat.

§ 13. Gebühren.

Die Prüfungsgebühren betragen für Inländer 60 M., für Ausländer 120 M.

Für jedes fakultative Fach hat der Inländer weitere 10 M., der Ausländer weitere 20 M. zu zahlen.

Bei Wiederholung der Prüfung sind die vollen Gebühren von neuem zu zahlen.

Die Gebühren der Ergänzungsprüfung (§ 11) betragen 30 M. für das Fach.

Die Gebühren sind zugleich mit der Meldung zur Prüfung an der Kasse der Handelshochschule zu entrichten.

Gilt die Prüfung als nicht bestanden, so findet eine Rückzahlung der Gebühren nicht statt.

3. Ratschläge für die Entwerfung des Studienplanes, zusammengestellt vom Dozenten-Kollegium der Berliner Handelshochschule.

Der Lehrgang an der Handelshochschule Berlin beruht, wie an jeder deutschen Hochschule, auf dem Grundgedanken der Lernfreiheit. Der Freiheit des Studierenden, sich seinen Studiengang nach eigenem Ermessen einzurichten, entspricht die ihm obliegende Verpflichtung, über den richtigen Gebrauch dieser Freiheit mit sich ernstlich zu Rate zu gehen. Den Studierenden hierin mit Auskunfts- und Ratserteilung zur Seite zu stehen, sind sämtliche Dozenten der Hochschule in ihren (aus dem Personalverzeichnis wie aus dem Vorlesungsverzeichnis zu ersehenden) Sprechstunden bereit.

Die Sprechstunde des Rektors beginnt in jedem Semester an dem Tage der ersten Immatrikulation; wann die Sprechstunden der übrigen Dozenten beginnen, ist aus den Anschlägen am Schwarzen Brett zu ersehen.

Die richtige Einrichtung der Studien muß sich nach dem individuellen Bedürfnis des einzelnen Studierenden richten; auch für die Studierenden, die die Absicht haben, nach Vollendung ihrer Studien eine Prüfung abzulegen (Diplomprüfung, Prüfung für Handelslehrer), lassen die Prüfungsordnungen einen nicht geringen Spielraum. Aber vor manchem Mißgriff in der Reihenfolge und in der Gruppierung der Vorlesungen wird der Studierende doch durch die

nachfolgenden allgemein gehaltenen Ratſchläge bewahrt werden können.

Überſicht nach Semeſtern.

Erſtes Semeſter.

Die wichtigſte Aufgabe für den Studierenden im erſten Semeſter iſt: einen umfaſſenden Überblick über das Geſamtgebiet der Fächer zu gewinnen, die auf der Handelshochſchule gelehrt werden. Dieſem Zwecke dient die im Vorleſungsverzeichnis an die Spitze geſtellte „Einführung in das akademiſche Studium, insbeſondere an der Handelshochſchule". (2 St.)

Da es wünſchenswert iſt, daß der Studierende, ſchon um die Fühlungnahme mit dem Handelsleben nicht zu verlieren, in ſeinem Studienplan die „Handelswiſſenſchaften" in jedem Semeſter berückſichtige, ſo wird es gut ſein, im erſten Semeſter mit ein oder zwei Vorleſungen aus dieſen Gebieten („Theorie und Technik der Buchhaltung", „Handelsbetriebslehre", „Kaufmänniſche Arithmetik" u. a. m.) zu beginnen. (3—5 St.)

Ferner wird jedem Studierenden empfohlen, eine fremde Sprache zu gründlichem Studium auszuwählen und ſich an einem der vierſtündigen Kurſe (je nach dem Grade ſeiner Vorbildung für Anfänger oder für Vorgeſchrittene) zu beteiligen. Doch wird darauf aufmerkſam gemacht, daß dieſe Sprachkurſe einen feſt geregelten Charakter tragen, daß ſie nur ſolchen Studierenden zugänglich ſind, die ernſtlich gewillt ſind, die damit verbundenen Verpflichtungen bis zum Ende des Semeſters in vollem Umfange zu erfüllen, und daß im Intereſſe eines gründlichen Unterrichts die Zahl der Teilnehmer, die zugelaſſen werden können, begrenzt iſt.

Daneben ſoll der Studierende das erſte Semeſter bereits dazu benutzen, aus einer der verſchiedenen an der Handelshochſchule gelehrten Fachwiſſenſchaften das Anfängerkolleg (meiſt 3—4 St.) zu hören. So

entweder aus der Volkswirtſchaftslehre: „Allgemeine Nationalökonomie",
oder aus der Rechtswiſſenſchaft: „Bürgerliches Recht",
oder aus der Phyſik: „Experimentalphyſik",

oder aus der Chemie: „Grundzüge der Chemie“,
oder aus der Wirtſchaftsgeographie: „Allgemeine Wirtſchaftsgeographie“, oder eines der angekündigten Kollegien über Länderkunde.

Die hier genannten Vorleſungen umfaſſen etwa 12—14 Stunden. Da die amtliche „Gebührenordnung“, bei aller Selbſtbeſchränkung, die ſie den Studierenden anempfiehlt, ein Hinaufgehen bis zu 20 Stunden wöchentlich nicht bedenklich findet und darüber hinaus bis zu einer Maximalhöhe von 24 Stunden geſtattet, ſo bleibt ein ausreichender Spielraum für weitere Vorleſungen nach den individuellen Wünſchen des Studierenden, insbeſondere auch für einſtündige Kollegia, ſei es aus den Fachwiſſenſchaften, ſei es zu allgemein wiſſenſchaftlicher Ausbildung. Ebenſo kann der Studierende, wenn er die Kraft dazu in ſich fühlt, dieſen Spielraum dazu benutzen, ſchon im erſten Semeſter in einer zweiten Fachwiſſenſchaft ein Anfängerkolleg zu hören; dasſelbe gilt von den Studierenden, die im erſten Semeſter nicht an einem Sprachkurſus teilnehmen.

Für die Studierenden, die Kenntniſſe aus der kaufmänniſchen Praxis nicht mitbringen (Abiturienten, Lehrer) wird der oben ſkizzierte Plan dadurch eine Änderung erleiden, daß ſie zunächſt in den ſogenannten Vorkurſen über Buchführung und kaufmänniſches Rechnen ſich die erforderlichen Kenntniſſe aneignen und daher die oben empfohlenen handelswiſſenſchaftlichen Vorleſungen ganz oder zum Teil auf ſpätere Semeſter verſchieben müſſen.

Wie auch immer der Studierende ſeinen Studienplan einrichte, das Ziel, im erſten Semeſter einen Überblick zu gewinnen, der ihm eine richtige Dispoſition über die ſpäteren Semeſter ermöglicht, darf unter keinen Umſtänden aus dem Auge verloren werden.

Zweites Semeſter.

Der Studierende, der das erſte Semeſter nützlich verwendet hat, wird an den Studienplan für das zweite Semeſter bereits mit größerer Selbſtändigkeit herantreten. Kommt er zu der Überzeugung, daß der eine oder andere Gegenſtand, den er im erſten Semeſter begonnen hat, ſeinen Studienzwecken nicht entſpricht, oder iſt in ſeinen Verhältniſſen und ſpäteren Ausſichten eine Änderung eingetreten, ſo

iſt er keineswegs an die Fortſetzung des Begonnenen gebunden. Liegt jedoch kein derartiger beſonderer Grund vor, ſo wird es ſich empfehlen, im zweiten Semeſter das Begonnene fortzuſetzen und zu einem gewiſſen Abſchluß zu bringen, d. h. in den Handelswiſſenſchaften die im erſten Semeſter noch beiſeite gelaſſenen Vorleſungen oder auch eine andere („Betriebslehre des Welthandels", „Die ſyſtematiſche Buchhaltung in ihren ſpeziellen Anwendungen", „Kalkulationslehre" uſw.) zu belegen (3 bis 5 St.), in der erwählten fremden Sprache den höheren Kurſus zu abſolvieren (4 St.) und in der im erſten Semeſter begonnenen Fachwiſſenſchaft eine entſprechende zweite Vorleſung zu hören, d. h.

entweder aus der Volkswirtſchaftslehre: „Spezielle (ſog. praktiſche) Nationalökonomie",
oder aus der Rechtswiſſenſchaft: „Handelsrecht",
oder aus der Phyſik: „Exper mentalphyſik",
oder aus der Chemie: „Grundzüge der Chemie",
} und zwar das entſprechende ergänzende Kolleg [1])
oder aus der Wirtſchaftsgeographie eine länderkundliche oder ſonſtige Spezialvorleſung („Kolonialreiche", „Südamerika", „Aſien", „Meer als Verkehrsgebiet" uſw.).

Da dieſe Vorleſungen zuſammen nur die Zeit von etwa 12 bis 14 Stunden umfaſſen, ſo iſt daneben nicht nur ausreichend Raum für kleinere Vorleſungen aus den verſchiedenſten Wiſſensgebieten (ähnlich wie ſie für das erſte Semeſter vorgeſchlagen ſind und im Intereſſe einer allgemeinen Ausbildung dem Studierenden auch für das zweite Semeſter ans Herz gelegt werden), ſondern es kann außerdem neben dem Fortſetzungskolleg der einen Fachwiſſenſchaft das Anfängerkolleg einer zweiten belegt werden.

Ein Studierender, der im erſten Semeſter für die Ausbildung in einer fremden Sprache ſofort in den Oberkurſus eingetreten iſt, hat die Wahl, ob er zur Befeſtigung des Erlernten den Oberkurſus noch einmal abſolvieren, ob er nunmehr eine zweite Sprache beginnen, oder ob er (wenn dies ſeinem Studienziel entſpricht) mit der Belegung der Sprachkurſe abſchließen und ſich darauf beſchränken will, das Erlernte in privaten Studien zu befeſtigen.

[1]) S. u. den Abſchnitt „Naturwiſſenſchaften".

Studierende, die entſchloſſen ſind, ihr Studium hauptſächlich der einen oder anderen Fachwiſſenſchaft zu widmen, werden bereits im zweiten Semeſter einzelne Vorleſungen oder Übungen, die in der Regel erſt im dritten oder vierten Semeſter gehört werden, ſchon jetzt hinzunehmen.

Drittes und viertes Semeſter.

Die zweite Studienhälfte wird ihr Schwergewicht dadurch erhalten, daß der Studierende das Hauptgewicht entweder darauf legt, in den Disziplinen, denen er ſich bereits gewidmet hat, ſich durch Spezialvorleſungen (unter Berückſichtigung ſeiner beſonderen Studienzwecke) weiter auszubilden oder (der entgegengeſetzte Fall) ſich einigen Fächern zuzuwenden, denen er ſich in der erſten Studienhälfte noch nicht widmen konnte. Noch andere werden die beiden letzten Semeſter häuptſächlich auf die unmittelbare Vorbereitung zur Prüfung verwenden wollen. Alles dies trägt dazu bei, den Studiengang in ſeiner zweiten Studienhälfte bedeutend verſchiedenartiger zu geſtalten. In jedem Falle wird in der zweiten Studienhälfte die Teilnahme an „Übungen“ verſchiedener Art (wozu in der Regel die vorherige Aufnahme durch den Dozenten erforderlich iſt) eine erhebliche Rolle ſpielen. — Wer zwei Semeſter auf der Handelshochſchule Berlin ſtudiert hat, wird in der Regel an den einen oder anderen ſeiner Lehrer einen perſönlichen Anſchluß gefunden haben, der es ihm leicht macht, mit deſſen Hilfe einen ſeinen individuellen Verhältniſſen entſprechenden Studienplan für die zweite Studienhälfte auszuarbeiten. Eine Anleitung zu ſachgemäßer Auswahl bieten die untenſtehenden Ausführungen über die einzelnen Fächer.

Verlängerung der Studienzeit.

Für Studierende, die die Handelslehrerprüfung beſtehen wollen, iſt eine Studienzeit von 5 Semeſtern vorgeſchrieben. Dieſe Vermehrung rechtfertigt ſich dadurch, daß hier die pädagogiſche Ausbildung ſowie meiſtens die Nachholung kaufmänniſcher Kenntniſſe zu dem ſonſtigen Studienplan hinzukommen.

Auch andere Studierende werden nach Abſolvierung von 4 Semeſtern nicht ſelten den Wunſch haben, die Studienzeit zu verlängern. Wenn dieſer Wunſch ſich auf das Beſtreben gründet, Arbeiten, die

auf der Hochſchule begonnen ſind, zu einem gewiſſen Abſchluß zu bringen, ſo wird eine Verlängerung der Studienzeit als wohl angebracht gelten dürfen. Entſprechend ihrem überwiegend praktiſchen Zwecke legen die Handelshochſchulen zwar Gewicht darauf, in der verhältnismäßig kurzen Zeit von zwei Jahren ihren Studierenden eine akademiſche Ausbildung zugänglich zu machen; mit dieſem prinzipiellen Standpunkt iſt es jedoch nicht unvereinbar, einem Studierenden, der nach Abſolvierung jener Studienzeit auf Grund ſelbſtgewonnenen Urteils zu dem Ergebnis kommt, daß es für ihn beſſer ſei, noch eine Zeitlang auf der Hochſchule zu verharren, den Rat zur Verlängerung der Studienzeit zu erteilen.

Überſicht nach Fächern.

Handelswiſſenſchaften.

Das Studium in den Handelswiſſenſchaften umfaßt: Buchhaltung, kaufmänniſche Arithmetik und Handelsbetriebslehre. In der Buchhaltung wird die Kenntnis der Elemente, wie ſie die Ausbildung in einer guten Kaufmannslehre bietet, vorausgeſetzt.

Die grundlegenden Vorleſungen in den genannten drei Disziplinen ſind, ſoweit möglich, in die beiden erſten Semeſter zu legen. Für dieſe kommen in Betracht:

1.	Theorie und Technik der Buchhaltung . .	2 St.
2.	Kaufmänniſche Arithmetik	2 „
3.	Kalkulationslehre	2 „
4.	Allgemeine Handelsbetriebslehre	2–3 „
5.	Münz-, Wechſel- und Effektenrechnung . .	2 „
6.	Betriebslehre des Welthandels	2—3 „

Dieſer Vorleſungsſtoff kann je nach Vorbildung und Bedürfniſſen des einzelnen Studierenden einerſeits etwas beſchränkt werden (etwa durch Weglaſſung der zweiten rechneriſchen Vorleſung über Münz-, Wechſel- und Effektenrechnung, ſowie der einen oder anderen für ſeine ſpeziellen Zwecke weniger wichtigen Vorleſung); andererſeits kann aber der Stoff auch nach verſchiedenen Seiten hin vervollſtändigt werden; ſo durch „Übungen in kaufmänniſcher Arithmetik“ (1 St.), (namentlich wünſchenswert für ſolche, die nicht bereits ein hohes Maß rechneriſcher Übung beſitzen), ſodann durch „Syſtematiſche Buchhaltung in ihren ſpeziellen Anwendungen“ (2 St.).

Dieſe Vorleſungen ſind nicht unbedingt an eine beſtimmte Reihenfolge gebunden. In der Regel werden die vier erſtgenannten Vorleſungen als beſonders geeignet für Anfänger zu bezeichnen ſein.

Für ſolche Studierende, die ohne kaufmänniſche Vorbildung in die Hochſchule eintreten (Abiturienten, Lehrer), tritt im erſten Semeſter die Aufgabe hinzu, die Vorſtufen des Unterrichts ergänzend nachzuholen. Dieſer Aufgabe iſt die „Einführung in die Buchhaltung und Bilanzlehre" (mit Übungen 2 St.) gewidmet, ebenſo das Vorbereitungskolleg „Methoden und Hilfsmittel der kaufmänniſchen Arithmetik" (ebenfalls mit Übungen 2 St.). Hierfür iſt dann eine entſprechende Entlaſtung des Studienplans zu bewirken, die bei Lehrern um ſo leichter durchzuführen iſt, da ihre Studienzeit ein Semeſter länger dauert.

In der zweiten Studienhälfte (3. und 4. Semeſter) iſt auf der erworbenen Grundlage weiter zu bauen. Ein beſonderes Gewicht iſt in den weiteren Kollegien über Buchhaltung auf die Erlangung der „Bilanzſicherheit" zu legen. Im übrigen wird eine genauere Anleitung in dem handelswiſſenſchaftlichen Seminar erteilt, in welches mit Beginn des dritten Semeſters einzutreten den Studierenden empfohlen wird. Für viele Studierende wird es von Intereſſe ſein, über den Zahlungsverkehr genauer unterrichtet zu werden. Iſt dies der Fall, ſo würde etwa als erforderlich zu bezeichnen ſein

für das dritte Semeſter:

Bilanzkunde (mit Übungen)	3 St.
Handelswiſſenſchaftlichrs Seminar	2 „

für das vierte Semeſter:

Zahlungsverkehr	3 St.
Handelswiſſenſchaftliches Seminar	2 „

Der ferneren Aufgabe der zweiten Studienhälfte, der Einführung in die Anwendung des Elernten auf verſchiedene Zweige des Handels, dient die Vorleſung über die ſyſtematiſche Buchhaltung in ihren ſpeziellen Anwendungen ſowie eine große Reihe von Spezialvorleſungen, unter denen der Studierende ſelbſt Auswahl zu treffen hat. Dies ſind außer dem für alle Zweige des Handels in Betracht kommenden Kolleg über Bank-Kontokorrent (1 St.) hauptſächlich:

Bankbuchhaltung	2 St.
Fabrikbuchhandlung	2 „

Börsentechnik . . . . . 2 St.
Zinseszins- und Anleihen-Rechnung . . . . . 2 „
Bankbetriebslehre . . . . . 2—3 „
Bank im Dienste des Kaufmannes . . . . . 1 „

In das Gebiet der Handelswissenschaften fallen auch Vorlesungen aus Geschichte und Technik einzelner Gewerbe. Dieser Gegenstand ist bisher in der Hauptsache durch einen Zyklus von einzelnen Vorträgen vertreten, die zu Beginn des Semesters durch Anschlag am Schwarzen Brett angekündigt werden. Den Studierenden stehen Eintrittskarten auf dem Sekretariat unentgeltlich zur Verfügung. Es wird den Studierenden empfohlen, diese Gelegenheit zu benutzen, um nicht nur in den Betrieb des eigenen Geschäftszweiges, sondern auch in den Gang und die Entwicklung anderer Branchen einen ungefähren Einblick zu erhalten.

Besondere Vorlesungen sind gewidmet: dem Bankgeschäft, dem Versicherungsgeschäft [1]) und dem Buchhandel.

Volkswirtschaftslehre.

Das gesamte Gebiet der Volkswirtschaftslehre ist in zwei Vorlesungen gegliedert:

1. Allgemeine (oder sog. theoretische) Nationalökonomie (4 St.).
2. Spezielle (oder sog. praktische) Nationalökonomie (auch „Volkswirtschaftspolitik" oder „Nationalökonomie des Ackerbaues, Gewerbefleißes und Handels") (4 St.)

In der Regel werden beide Vorlesungen in dieser Reihenfolge gehört. Es empfiehlt sich auch, diese Reihenfolge innezuhalten, wiewohl es nicht unbedingt notwendig ist.

Der Studierende, der sich zwei fernere Semester mit Nationalökonomie beschäftigen will, wird das Hauptgewicht auf die Teilnahme an „Übungen" zu legen haben und daneben reichliche Gelegenheit zum Anhören von Spezialvorlesungen finden. Solche Spezialvorlesungen bieten beispielweise die Finanzwissenschaft und ihre Teile (insbesondere Steuerlehre, Finanzen der europäischen und außereuropäischen Staaten usw.), ferner „Geldmarkt", „Bankpolitik", „Wohlfahrtseinrichtungen", „Statistik", „Wirtschaftliche Interessenvertretungen" usw.

[1]) s. u. in dem Abschnitt „Volkswirtschaftliche Grenzgebiete".

Neben den Spezialkollegien dienen der Vertiefung volkswirtschaftlicher Studien namentlich die Vorlesungen in den benachbarten Disziplinen. Eine gute juristische Ausbildung kommt auch den volkswirtschaftlichen Studien zustatten, und die Beschäftigung mit dem öffentlichen Recht ist für die Nationalökonomie von mindestens ebenso großer Wichtigkeit, wie für die Jurisprudenz. Entsprechendes gilt von historischen und geographischen Studien.

Volkswirtschaftliche Grenzgebiete.

Mit der Nationalökonomie stehen in engem Zusammenhang einige Spezialdisziplinen, die mit demselben Rechte auch andern Fächern zugerechnet werden könnten. In diesen kommt es wesentlich darauf an, daß der Studierende, der an ihnen besonderes Interesse nimmt, aus den verschiedenen Wissensgebieten eine sachgemäße Auswahl zu treffen weiß. So werden z. B. Studien in der Kolonialpolitik nur betrieben werden können, wenn außer dem, was in „Gewerbe- und Handelspolitik" („Spezielle Nationalökonomie") darüber vorgetragen wird, die Vorlesungen über Wirtschaftsgeographie, über die Kolonien europäischer Völker und insbesondere über die deutschen Kolonien, über Kolonialprodukte[1]) sowie Kollegien über Kolonialrecht usw. verbunden werden. Diese Vorlesungen können nicht sämtlich in regelmäßigem jährlichen Turnus wiederholt werden; der Studierende, der hierfür besonders interessiert ist, wird sich mit einem der betreffenden Dozenten in persönliche Verbindung zu setzen haben[2]).

Dem Grenzgebiete der Jurisprudenz und der Nationalökonomie gehört das Gebiet der Versicherungslehre an, welche außerdem vermöge der „Versicherungsrechnung" Teile der Mathematik in sich begreift. Für die Versicherungslehre ist das Vorlesungsverzeichnis so eingerichtet, daß sämtliche Vorlesungen in kurzgefaßter, aber für den Kaufmann ausreichender Form vertreten sind. Als Anfängerkolleg eignet sich besonders die „Allgemeine Versicherungs-

[1]) dieses in dem Abschnitt „Naturwissenschaften" (Chemie).

[2]) Von WS. 1907/08 ab wird über Kolonien in jedem Semester ein geographisch-historisches, ein ethnographisches, ein wirtschaftliches und ein Kolleg über Kolonialrecht und -politik gelesen. Als Anfangskolleg ist hauptsächlich das erste gedacht; doch ist auch jedes andere ohne besondere Vorkenntnisse verständlich.

lehre", während die anderen Vorleſungen („Die hauptſächlichſten Zweige der Privatverſicherung", „Recht des Verſicherungsvertrages", „Arbeiterverſicherung", „Verſicherungsrecht") zweckmäßig (obwohl nicht gerade notwendig) ſpäteren Semeſtern vorbehalten bleiben.

Für das Studium des Genoſſenſchaftsweſens ſind die juriſtiſchen und volkwirtſchaftlichen Elemente in den Vorleſungen verbunden. Dieſes Studium kommt nicht bloß für die etwaige ſpätere Leitung von Genoſſenſchaften, ſondern auch für allgemeine kaufmänniſche Ausbildung in Betracht.

Ferner dienen einige der juriſtiſchen Spezialvorleſungen, wie „Patent-, Muſter- und Markenſchutz", „Eiſenbahnrecht", „Poſt-, Telegraphen- und Telephonrecht" uſw., gleichzeitig auch volkswirtſchaftlichen Zwecken.

Rechtswiſſenſchaft.

Die grundlegende Vorleſung über Rechtswiſſenſchaft iſt die über „Bürgerliches Recht" (3 St.). Abweichend von anderen Fächern ſind in der Rechtswiſſenſchaft die Übungen (2 St.), die mit dieſer Vorleſung verbunden ſind, ſo eingerichtet, daß ſie für Anfänger zugänglich ſind. Den Studierenden wird dringend empfohlen, von der hier gebotenen Gelegenheit zur Beteiligung an Anfängerübungen auch Gebrauch zu machen.

Erſt auf der Lehre vom Bürgerlichen Recht bauen ſich im folgenden Semeſter die Vorleſungen über Handelsrecht auf (mit Übungen zuſammengenommen: 4 St.).

Der weiteren Ausbildung dienen eine große Reihe von ein- bis zweiſtündigen Spezialvorleſungen, ſo über Wechſelrecht, Konkursrecht, Zivilprozeß mit Übungen (dieſe drei als Diſziplinen, die alle Zweige des Handelsſtandes in gleichem Maße betreffen), ferner Patentrecht, Gewerberecht, Bank- und Börſenrecht, Verſicherungsrecht, Verkehrsrecht u. a. m.

Die Vorleſungen über öffentliches Recht (Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht, Völkerrecht) dienen nicht bloß der Abrundung der juriſtiſchen Studien, ſondern gleichzeitig auch der Vorbildung für die künftige Tätigkeit des Kaufmanns als Bürger in Staat und Gemeinde. In dieſer Beziehung ſtehen ſie in engem Zuſammenhang mit den ſtaatswiſſenſchaftlichen (volkswirtſchaftlichen) Studien.

Geographie.

Die geographiſchen Vorleſungen an der Handelshochſchule ſind im allgemeinen ſo gehalten, daß ſie ohne andere Vorkenntniſſe als die allgemeine Schulbildung zu verſtehen ſind und ſich daher ſämtlich zu Anfängerkollegien eignen. Die „Allgemeine Wirtſchaftsgeographie“ (3 St.) gibt gleichzeitig einen Überblick über die Geſichtspunkte, die für den Handelshochſchul-Studierenden bei ſeiner Beſchäftigung mit der Geographie in Betracht kommen, und eignet ſich daher beſonders zur Einführung in dieſe Studien. Ferner iſt, wegen der ganz beſonderen Bedeutung der überſeeiſchen Kolonien für den internationalen Handelsverkehr, das hiſtoriſch-geographiſche Kolleg über Kolonialgeſchichte (2 St.) unerläßlich. Der Beſchäftigung mit den einzelnen Teilen der Erdoberfläche dienen die Spezialvorleſungen über einzelne Länder ſowie die meereskundlichen Vorleſungen.

Zu den geographiſchen Studien im weiteren Sinne gehören auch die über Erdphyſik, insbeſondere Wetterkunde (1 St.), ſowie die Einführung in die geographiſche Ortsbeſtimmung bei Land- und Seereiſen (1 St. nebſt Übungen.)

Naturwiſſenſchaften, Technologie, Warenkunde.

Von den Naturwiſſenſchaften werden an der Handelshochſchule Phyſik und Chemie gelehrt. In beiden wird das Hauptgewicht auf das Experiment gelegt. Auch in der Phyſik tritt demgegenüber die mathematiſche Begründung, wiewohl ſie wiſſenſchaftlich nicht entbehrt werden kann, doch mehr in die zweite Linie. Die direkte Anwendung phyſikaliſcher und chemiſcher Lehren auf das Gewerbe wird in der (mechaniſchen und chemiſchen) „Technologie“ behandelt. Mit der chemiſchen Technologie wird die Warenkunde zu einem einheitlichen Ganzen verbunden.

In der Verteilung des Lehrſtoffes iſt der Unterricht in den beiden genannten naturwiſſenſchaftlichen Fächern verſchieden organiſiert. In der Phyſik behandelt das große Kolleg über „Experimentalphyſik“ das Geſamtgebiet dieſer Wiſſenſchaft, in zwei vierſtündigen Vorleſungen, die im WS. Mechanik, Akuſtik und Wärmelehre, im SS. die Lehre von der Elektrizität und dem Magnetismus ſowie die Optik behandeln. Die erſtgenannte Vorleſung wird von

Anfängern mit Recht bevorzugt; doch ist auch die zweite Vorlesung so eingerichtet, daß sie keine anderen als die zu einer guten Schulbildung gehörigen Vorkenntnisse voraussetzt. Dieser ganze Kursus ist, wie schon aus seiner reich bemessenen Stundenzahl hervorgeht, in erster Linie für solche Studierende bestimmt, die Anlaß haben, um ihrer Branche willen (Maschinenbau, Elektrizitätsindustrie, Bergbau usw.) auf ihre Ausbildung in der Physik und deren Anwendung besonderes Gewicht zu legen. Da es aber wünschenswert ist, daß auch Studierende, die diesen Studien einen so breiten Raum nicht gewähren können, den Aufenthalt auf der Handelshochschule zu einer Ausbildung in diesem Fache benutzen, so wird ihnen dazu in kürzeren, ein- oder zweistündigen Vorlesungen Gelegenheit gegeben. [1]) Zu diesen gehören auch die technischen Exkursionen, die Gelegenheit geben, den Maschinenbetrieb an Ort und Stelle in Fabriken aller Art kennen zu lernen; sie zählen (auch wenn sie sich über den ganzen Nachmittag erstrecken) stets als zweistündige Kollegia.

Der praktischen Anwendung der physikalischen Lehren dienen außerdem die Vorlesungen über „Grundzüge der mechanischen Technologie" (1 St.), sowie die „Übersicht über Antriebsmaschinen und die wichtigsten Arbeitsmaschinen" (1 St.).

Der weiteren Ausbildung dienen die praktisch-technischen, namentlich elektrotechnischen Übungen (sog. kleines Praktikum) (5 St.), sowie in höherem Maße die „Anleitung zu selbständigen experimentalen Arbeiten" (sog. großes Praktikum, täglich von 9 bis 6 Uhr).

Danach kann der Lehrgang in der Physik, je nach dem Bedürfnis des einzelnen Studierenden, auf zweierlei Art eingerichtet werden. Der Studierende kann *entweder* mit den beiden großen Vorlesungen in den beiden ersten Semestern beginnen, die beiden letzten Semester praktischen Übungen widmen und daneben in allen vier Semestern kleinere Vorlesungen hören. *Oder* er kann, wenn er diesem Studium nur wenig Zeit widmen will, sich doch wenigstens die wichtigsten Bildungsbestandteile dieser Disziplin aneignen (in zwei Semestern eine kürzere Vorlesung). Auch dem Studierenden, der den letzteren Weg gewählt hat, bleibt es offen, durch technolo-

[1]) Seit 1907/08 an wird an Stelle der oben genannten Scheidung zwischen großen und kleinen Kollegien der einheitliche Versuch einer Darbietung mittleren Umfange zweistündiger Vorlesungen gemacht.

giſche Vorleſungen und Exkurſionen das Erlernte je nach Bedürfnis zu erweitern und zu vertiefen, ſowie auch nötigenfalls nachträglich zum Anhören der beiden großen grundlegenden Vorleſungen überzugehen. Die technologiſchen Vorleſungen und Exkurſionen ſind übrigens ſo eingerichtet, daß Zuhörer mit ausreichender Schulbildung ihnen folgen können, auch wenn ſie keine Vorleſung vorher gehört haben.

In der Chemie wird abwechſelnd in einem Semeſter anorganiſche, in dem anderen organiſche Chemie vorgetragen, beides mit Beſchränkung auf die wichtigſten Grundlehren in je einem einſtündigen Kolleg. In dem Semeſter, in dem anorganiſche Chemie geleſen wird, wird daneben gleichzeitig chemiſche Technologie und Warenkunde organiſcher Stoffe (2 St.) geleſen, und umgekehrt; ſo daß in jedem Semeſter eine Vorleſung aus der anorganiſchen und eine aus der organiſchen Chemie zur Verfügung ſteht. So kann der Studierende, der auf dieſe Studien nur wenig Zeit zu verwenden gedenkt, in zwei einſtündigen Vorleſungen in das Geſamtgebiet der Chemie eingeführt werden, während andererſeits dem Bedürfnis nach weiterer Betätigung ſchon im erſten Semeſter 3 Stunden ſowie außerdem noch Spezialvorleſungen (Textilinduſtrie, Metallurgie, Brenn- und Heizſtoffe, Kolonialprodukte uſw.) zur Verfügung ſtehen. Ähnlich wie in der Phyſik dient dem Bedürfnis nach genauerer Ausbildung das große und das kleine Praktikum im chemiſchen Inſtitut, neben deſſen Inanſpruchnahme in höheren Semeſtern noch weitere Spezialvorleſungen gehört werden können.

Sprachen.

Für den regelmäßigen Sprachunterricht an der Handelshochſchule werden zunächſt ins Auge gefaßt das Engliſche, Franzöſiſche, Ruſſiſche und Spaniſche. Studierende, welche andere Sprachen zu erlernen wünſchen, haben ſich am Anfange des Semeſters an die Leitung des Handelshochſchul-Seminars für fremde Sprachen zu wenden. Bei einer zu beſtimmenden Mindeſtzahl von Teilnehmern wird die Einrichtung der betreffenden Kurſe veranlaßt.

Zweck des Sprachunterrichts an der Handelshochſchule iſt, die Studierenden dahin zu erziehen, daß ſie

1. die fremde Sprache mit dem Ohr erfaſſen,

2. sich selbst mündlich möglichst gewandt ausdrücken,

3. Schriftstücke aus dem Gebiet des täglichen Lebens und der wirtschaftlichen und kaufmännischen Verhältnisse mit Verständnis lesen und

4. selbständig Geschäftsbriefe schreiben können.

Um dieses Lehrziel zu erreichen, werden im Englischen, Französischen und Spanischen je zwei, im Russischen drei aufsteigende Kurse eingerichtet, in deren jedem wöchentlich zweimal zwei Stunden Unterricht erteilt werden.

Im Englischen und Französischen werden die Kenntnisse vorausgesetzt, die an preußischen Realschulen zur Aufnahme in die Ober-Sekunda verlangt werden. Im Bedürfnisfalle werden im Englischen besondere Kurse für Anfänger eingerichtet.

Im Spanischen und Russischen sowie in etwaigen anderen Sprachen dient der Unterkursus zur Einführung in die Elemente. Der Oberkursus wird in allen Sprachen so eingerichtet, daß der Unterrichtsstoff in zwei aufeinander folgenden Semestern nie der gleiche ist, so daß also Studierende diesen Kursus zu ihrer weiteren Förderung zweimal durchmachen können, ohne zu einer Widerholung desselben Stoffes gezwungen zu sein.

Lektüre und Sprechübungen beschäftigen sich in der Regel mit Verhältnissen des täglichen Lebens, oder gehen von geographischem, politischem, wirtschaftlichem oder kaufmännischem Sprachstoff aus, unter Zugrundelegung eines besonderen Lehrbuchs, einer Zeitung oder einer ökonomischen Zeitschrift.

Im englischen und französischen Mittel- und Oberkursus, im spanischen und russischen Oberkursus wird besonders Gewicht auf die kaufmännische Korrespondenz gelegt.

Die Unterrichtssprache ist in den Mittel- und Oberkursen ausschließlich, in den Unterkursen, so weit wie möglich, das fremde Idiom.

Es soll möglichst eine Höchstzahl von zehn Kursteilnehmern nicht überschritten werden. Jedenfalls werden Parallelkurse gebildet bei einer Zahl von über fünfzehn Teilnehmern.

Theorie und Praxis des kaufmännischen Unterrichts.

Studierenden, die sich zu Handelslehrern ausbilden, wird empfohlen, zunächst die „Organisation des kaufmännischen Unterrichts-

weſens in Deutſchland" (2 St.) zu hören, in dem darauf folgenden Semeſter das „kaufmänniſche Unterrichtsweſen des Auslandes" (1 St.). Beide Vorleſungen ſind auch für ſolche Studierende geeignet, die ohne die Abſicht, ſich ſelbſt zum Lehrer auszubilden, doch daran intereſſiert ſind, als zukünftige Lehrherren, als Mitglieder oder Berater von Handelsvertretungen uſw. ſich mit den Grundſätzen und Erforderniſſen des kaufmänniſchen Unterrichtsweſens bekannt zu machen.

Im Seminar für Handelslehrer werden Studierende nicht vor dem dritten Studienſemeſter aufgenommen.

Erſtes Seminarſemeſter: Vorträge und Beſprechungen.

Zweites Seminarſemeſter: Praktiſche Lehrtätigkeit der Teilnehmer an kaufmänniſchen Fortbildungsſchulen.

Der zukünftige Handelslehrer wird im Auge behalten müſſen, daß die wichtigſte Vorbereitung für den Unterricht in Handelsfächern darin beſtehen muß, ſich den Wiſſensſtoff dieſer Fächer anzueignen. Sobald er in Buchhaltung und kaufmänniſcher Arithmetik ausreichend weit vorgeſchritten iſt (alſo etwa vom dritten Semeſter an), wird er auch die Vorleſung über „Methodik des Unterrichts in Handelsfächern" (1 bis 2 St.) mit Nutzen anhören.

Allgemeine wiſſenſchaftliche Ausbildung.

Obgleich der geſamte Studiengang an der Handelshochſchule unter dem Geſichtspunkte eingerichtet iſt, daß in jedem Lehrgegenſtand neben der Erwerbung von Fachkenntniſſen gleichzeitig auf die Erweiterung der allgemeinen Bildung Rückſicht genommen wird, ſo iſt doch noch auf einige Fächer hinzuweiſen, die an ſich in dem Lehrplan der Handelshochſchule keinen beſtimmten Platz erhalten können, aber doch um ihres allgemein bildenden Wertes willen ganz beſonderer Aufmerkſamkeit zu empfehlen ſind.

Hierher gehören in erſter Linie Vorleſungen, die mit dem hiſtoriſch-geographiſchen Gebiete in Zuſammenhang ſtehen. Die wirtſchaftsgeſchichtlichen Vorleſungen finden ſich im Vorleſungsverzeichnis teils in der Abteilung „Wirtſchaftsgeographie und Wirtſchaftsgeſchichte" („Allgemeine Handelsgeſchichte", „Deutſche Handelsgeſchichte", „Wirtſchaftliche und ſoziale Entwicklung Deutſchlands" in den einzelnen Perioden uſw.), teils auch unter „Volkswirtſchaftslehre und verwandte Fächer" („Soziale Frage in Vergangenheit

und Gegenwart", „Ausgewählte Abſchnitte aus der Geſchichte der menſchlichen Wirtſchaft", „Grundzüge der modernen Geſellſchaft" uſw.), teils haben ſie ihren Platz in dem Abſchnitt „Allgemeine wiſſenſchaftliche Ausbildung" erhalten. So namentlich die Vorleſungen, die im Anſchluß an den Unterricht in fremden Sprachen die Kulturzuſtände fremder Länder behandeln („Engliſches Geiſtes- und Wirtſchaftsleben", „Kulturentwicklung Rußlands", „Ruſſiſche Verfaſſungskämpfe" u. a. m.); für den mündlichen Gebrauch einer fremden Sprache und für das Verſtändnis des Geſprochenen iſt es unerläßlich, die Einrichtungen und Zuſtände des betreffenden Landes zu kennen, da ohne dieſe Kenntnis eine Vertrautheit mit der wirklichen Bedeutung der Wörter und Redewendungen nicht zu erreichen iſt.

Neben den hiſtoriſchen Vorleſungen im engeren Sinne ſind außerdem die über Literaturgeſchichte und Kunſtgeſchichte zu nennen. Namentlich aber ſind kunſtgewerbliche Vorleſungen für eine ganze Reihe von Induſtrien (Textilgewerbe, Möbelinduſtrie, Metallinduſtrie uſw.) von großer praktiſcher Bedeutung; ganz abgeſehen von dem hohen allgemein bildenden Werte, den die Einführung gerade in die gegenwärtigen Strömungen des Kunſtgewerbes für jeden Studierenden haben muß.

Philoſophiſche Studien in weitem Umfange wird ein Studierender der Handelshochſchule zwar nur ſelten in ſeinen Stundenplan einbeziehen; deſto wünſchenswerter aber iſt es, wenigſtens in einer Vorleſung im Laufe der Studienzeit auch in dieſe höchſte aller Wiſſenſchaften einigermaßen einen Einblick zu erhalten.

Die Vorleſungen, die unter dem obengenannten Geſichtspunkte für allgemeine Bildung vorzugsweiſe in Betracht kommen, ſind durchweg einſtündig. Es iſt den Studierenden zwar nicht zu raten, in einem Semeſter gleichzeitig eine ſehr große Reihe derartiger einſtündiger Vorleſungen zu belegen, da der Schaden, der aus einer ſolchen Zerſplitterung hervorginge, größer wäre als der Nutzen, der aus der Bereicherung des Wiſſensſtoffes erwächſt. Aber in Maß genoſſen und in beſonnener Auswahl über die Studienzeit verteilt, werden dieſe Vorleſungen gute Erfolge zeitigen. Und niemals ſollte ein Studierender verabſäumen, ſelbſt in einem ſtark in Anſpruch genommenen Semeſter wenigſtens eine Stunde einer Vorleſung zu widmen, die er nicht um der Fachkenntniſſe halber, ſondern lediglich

ihres allgemein bildenden Wertes willen hört. Dieſe Vorleſung wird der Studierende am beſten auswählen, wenn er ſich lediglich durch ſeine Neigung beſtimmen läßt, und auf dieſe Art eine Wahl trifft, die ihm mitten in dem Ernſte der Studien allwöchentlich eine Stunde des Genuſſes und der inneren Erhebung bereitet.

Für die Förderung der allgemeinen Bildung ſind das Anhören von Vorleſungen und die Lektüre guter Bücher keineswegs das einzige Mittel. Berlin beſitzt eine Fülle von Bildungsgelegenheiten aller Art, und die Stadt ſelbſt, als Sitz der oberſten Staats- und Reichsbehörden und Parlamente, als der Mittelpunkt des induſtriellen und Handelslebens des Deutſchen Reiches und insbeſondere Norddeutſchlands, iſt an ſich ein geradezu unerſchöpfliches Beobachtungsobjekt. Nicht ſelten ereignet ſich der Fall, daß jemand, der ſich jahrelang in Berlin aufgehalten hat, erſt nachträglich erfährt, wieviel Bildungsgelegenheit er unbenutzt ließ. Um dem vorzubeugen, ſollte ein Studierender, der fremd nach Berlin kommt, ſich durch die Vorleſung über „Geſchichte und Ortskunde von Berlin“ mit allem, was die Stadt für ihn bietet, vertraut zu machen ſuchen. Man wird ſchwerlich in der Annahme fehlgehen, daß auch vielen aus Berlin ſelbſt kommenden Studierenden eine derartige Anleitung not tut.

Fertigkeiten.

Von Fertigkeiten ſind bis jetzt an der Handelshochſchule nur die Stenographie (Syſtem Stolze-Schrey) gelehrt. Der Unterricht in kaufmänniſcher Handſchrift gehört nicht in das Gebiet der Handelshochſchule, ſondern in die ihr in der Regel vorangegangene Lehrzeit. Doch ſollten Studierende, die in dieſer Beziehung nicht die volle Ausbildung genoſſen haben, es nicht für unter ihrer Würde halten, in privater Ausbildung bei einem der zahlreichen Schreiblehrer Berlins das Verſäumte nachzuholen. Es gehört zu den guten Traditionen des Kaufmannsſtandes, daß er Gewicht darauf legt, jedes Schriftſtück in deutlichen und angenehmen Schriftzügen abzufaſſen. Wenn die Mitglieder der „ſtudierten Stände“ allgemein in dem gegenteiligen Rufe ſtehen, ſo iſt es nicht wünſchenswert, daß die Schichten des Kaufmannsſtandes, denen nunmehr durch die Handelshochſchulen akademiſche Bildung möglich wird, jene alte Tradition

verlaſſen. Auch für das praktiſche Fortkommen wird der Beſitz einer guten kaufmänniſchen Handſchrift in den meiſten Fällen von ausſchlaggebender Wichtigkeit ſein.

So eile denn jeder begabte junge Lehrer, deſſen Herz für Wiſſenſchaft und Bildung glüht und dem es die Verhältniſſe geſtatten, zur Hochſchule, zur alma mater, in ſeinem und ſeines Standes Intereſſe, und ſei bei fleißigem Studium auch ein recht flotter Student. Wir wünſchen und hoffen, daß keiner dieſen Schritt ſpäter bereuen wird, ſelbſt wenn auch ſpäter ſein Fleiß und ſeine geiſtige Kraft und die Opfer an Zeit und Geld ſich nicht immer nach Wunſch verzinſt erweiſen. Möge vielmehr jeder gleich uns den Tag ſtets ſegnen, der dieſen Entſchluß in ihm reifen ließ! Jedem, der die Wanderung wagt, ſei hiermit ein herzliches

„Glückauf!"

mit auf den Weg gegeben.

„Werktätig rühr Dich Tag für Tag,
Dein beſtes Glück ſei Deine Stärke;
Verlang' nicht gleich von einem Werke
Den Lohn, den es verdienen mag;
Ein unermüdet Weiterſtreben
Das iſt der herrlichſte Gewinn,
Den kann die Welt Dir doch nicht geben,
Du nimmſt ihn frei Dir ſelbſt dahin."

(Hammer).

Druck von Julius Belz, Hofbuchdrucker, Langenſalza.